3. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Theilheim vom 01.12.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385), erlässt die Gemeinde Theilheim folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Theilheim (BGS-WAS) vom 05.02.2013 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,89 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,89 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Theilheim, den 01.12.2023

Gemeinde Theilheim



Thomas Herpich Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 01.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2023 angeheftet und am 18.12.2023 wieder abgenommen.

Theilheim, 18.12.2023 Gemeinde Theilheim

Thoma Verwaltungsrätin